

Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.05.2014 (Amtsblatt I Seite 172) und der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15.10.1981 (Amtsblatt Seite 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt Seite 509) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 13.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Form der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Mittelstadt Völklingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Wochenspiegel, Ausgabe Völklingen, vorzugsweise auf den Seiten der „Völklinger Stadtnachrichten“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“.

§ 2

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.01.2012 außer Kraft

Völklingen, 19. September 2016

Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 28.09.2016